



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
3003 Bern

### **Änderungen der Verordnungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge (FZV, BVV 2, BVV 3); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu Änderungen der Verordnungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge (FZV, BVV 2, BVV 3) Stellung zu nehmen.

Bei unserem Antwortschema beziehen wir uns auf das «Formular für Stellungnahme zur Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge».

- **Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV; SR 831.425)**

Artikel 8      Technischer Zinssatz

Die Senkung beim Zinsrahmen auf die untere Bandbreite von 1 Prozent ist zu begrüßen. Viele Kassen liegen schon heute unter der bisherigen unteren Bandbreite von 2,5 Prozent.

Artikel 15a      Kürzung der Leistung bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person

Diese Regelung wird begrüsst. Aktuell kann eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 35 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) Leistungen

nur kürzen, wenn die AHV und oder IV dies tun. Mit der vorgesehenen Lösung können die Vorsorgeeinrichtungen Leistungen kürzen oder verweigern, ohne von einer anderen Entscheidungsbehörde (ausser Gericht) abhängig zu sein.

Dass die frei werdende Leistung gemäss Absatz 2 an die nächsten Begünstigten auszurichten ist, wird ebenfalls begrüsst. Dadurch wird vermieden, dass sich eine Vorsorgeeinrichtung dem Vorwurf der Bereicherung ausgesetzt sieht.

Anhang Ziffer 3

Keine Bemerkung zur neuen Formulierung.

- **Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1)**

Artikel 1h Absatz 1 erster Satz

Mit der Regelung, dass nur noch mindestens 4 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität zu verwenden sind, sind wir einverstanden. Dies ermöglicht den Vorsorgeeinrichtungen, die Prämiensätze für die Risiken Tod und Invalidität besser ihren Gegebenheiten anzupassen.

Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e und f, Absatz 2 zweiter Satz/Artikel 55 Buchstabe f

Mit der Aufzählung von Infrastruktur als selbstständige Anlagekategorie und der dazugehörigen Begrenzung sind wir einverstanden.

- **Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3; SR 831.461.3)**

Artikel 2a Kürzung der Leistung bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person

Siehe Antwort zu Artikel 15a FZV.

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

Keine Bemerkung.

Artikel 3a

Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4

Die neuen Regelungen bzw. Klarstellungen werden begrüsst.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 10. März 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli